

Zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung Vom 05.07.2024

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bochum (Vergnügungssteuersatzung) vom 16. Dezember 2005, in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 24. August 2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Nr. 1 aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art.“
3. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „Ziff.“ und in den §§ 11 Abs. 1 sowie 13 Abs. 1 das Wort Ziffer jeweils durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 S. 2 wird das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

Fallen Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 mit anderen Vergnügungen nach § 2 Nrn. 2, 3 oder 5 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H..
6. In § 9 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nrn. 1 – 3“ durch die Angabe „§ 2 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 2 S. 1 werden die Wörter "1,50 Euro bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und" gestrichen.
8. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „belegen“ durch das Wort „gelegen“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 d) wird die Angabe „§ 33 i GewO“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW) i. V. m. § 24 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021)“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „5,5 v. H.“ durch die Angabe „6 v. H.“ ersetzt.

11. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 33 i GewO“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 AG GlüStV i. V. m. § 24 Abs. 1 GlüStV 2021“ ersetzt.
12. § 12 a wird aufgehoben.
13. In § 14 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
14. § 19 Abs. 2 wird aufgehoben.
15. Dem § 21 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bediensteten der Stadt können eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter ihrer Beteiligung verlangen. Im Rahmen der eigenen Datenerhebung können sie dazu auch eigene Auslesegeräte nutzen. Der Steuerschuldner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte jederzeit geöffnet werden können.

Kann keine zeitnahe Auslesung des Spielgerätes ermöglicht werden, sind die Bediensteten der Stadt zur Verhinderung einer Manipulation berechtigt, das in Frage stehende Spielgerät bis zum Auslesezeitpunkt zu versiegeln.“

16. In § 22 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „§ 2 Nrn. 1 - 5“ durch die Angabe „§ 2 Nrn. 2 - 5“ ersetzt.
17. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen der Vorschrift des

1. § 6 Abs. 1 als Veranstalter keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise ausgibt, obwohl für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird,
2. § 6 Abs. 2 als Veranstalter Eintrittspreise sowie gegebenenfalls Art und Wert der Zugaben nach § 7 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse nicht gut sichtbar durch Anschlag bekannt gibt,
3. § 6 Abs. 3 als Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 22) die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise (z. B. Verzehrkarten) oder elektronische/digitale Eintrittssysteme, die zu der Veranstaltung ausgegeben/eingesetzt werden sollen, der Stadt nicht bekannt gibt oder nicht zur Genehmigung vorlegt,
4. § 6 Abs. 4 als Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise nicht mit fortlaufenden Nummern versieht und nicht den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angibt,

5. § 6 Abs. 5 als Veranstalter die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Entwertung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise gestattet oder die entwerteten Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise nicht den Teilnehmern belässt oder die entwerteten Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise den Beauftragten der Stadt nicht auf Verlangen vorzeigt oder aushändigt,
6. § 6 Abs. 6 als Veranstalter über die ausgegebenen Eintrittskarten, über die sonstigen Ausweise und die elektronischen bzw. digitalen Kontrollstreifen nicht für jede Veranstaltung einen Nachweis führt oder diesen nicht sechs Monate lang aufbewahrt und der Stadt nicht auf Verlangen vorlegt,
7. § 6 Abs. 8 als Veranstalter die Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise der Stadt nicht binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorlegt,
8. § 8 Abs. 2 als Aufsteller den Spielumsatz der Stadt nicht spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung erklärt,
9. § 10 Abs. 2 als Aufsteller die Roheinnahmen der Stadt nicht spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung erklärt bzw. bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abgibt,
10. § 14 Abs. 1 als Aufsteller oder Inhaber des Aufstellortes, in dem ein Spielgerät aufgestellt wird, die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes im Sinne von § 11 nicht innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzeigt,
11. § 19 Abs. 1 als Aufsteller nicht bis zum zehnten Tag des Kalendermonats, der seiner Anzeige (§ 14) folgt, beim Beginn und Ende der Steuerpflicht (§ 13) eine Steuererklärung für die aufgestellten und entfernten Spielgeräte nach amtlich vorgeschriebenem Muster abgibt und die zu entrichtende Steuer nicht selbst berechnet,
12. § 19 Abs. 3 als Aufsteller nicht jeweils bis zum 10. eines Folgemonats für den abgelaufenen Vormonat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine Steuererklärung abgibt und die Steuer für alle in Bochum aufgestellten Apparate gesondert für jeden Apparat und Aufstellort und insgesamt selbst berechnet,

13. § 20 als Aufsteller nicht alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen (aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinn der AO) aufbewahrt und der Stadt auf Verlangen nicht auf amtlichem Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke, sortiert nach Aufstellungsorten, Automatennummern und Abrechnungszeiträumen) einreicht,
14. § 21 Abs. 2 als in § 4 genannte Person und von dieser betraute Person den Bediensteten der Stadt auf Verlangen nicht Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorlegt, Auskünfte erteilt und nicht die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten vornimmt, damit die Feststellungen ermöglicht werden oder
15. § 21 Abs. 3 als Aufsteller die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Bediensteten der Stadt verweigert, die Bediensteten der Stadt daran hindert, eigene Datenerhebungen unter Nutzung eigener Auslesegeräte vorzunehmen oder nicht dafür Sorge trägt, dass die Geräte jederzeit geöffnet werden können.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.